

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 3.

Dresden, den 26. November.

1842.

Dritte öffentliche Sitzung am 24. November 1842.

Vortrag aus der Registrande. — Die Constituirung der ersten und zweiten Deputation betreff. — Urlaubsgesuche der Abgeordneten Müller (aus Laura) und Claus (aus Chemnitz). — Bemerkung, die Redaction der Landtagsacten betreff. — Wahl der dritten und vierten Deputation, sowie eines Mitgliedes zur Redactionsdeputation und eines Stellvertreters für den Herrn Vicepräsidenten in die erste Deputation. — Constituirung der vierten Deputation.

Der königl. Commissar v. Bahdorf und vier und siebenzig Mitglieder der Kammer sind gegenwärtig, als die Eröffnung der Sitzung gegen 10½ Uhr Vormittags beginnt. Zuvörderst erfolgt die Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung, welches genehmigt und von den Abgg. Vogel und Klien mit vollzogen wird.

Hierauf geht man zum Vortrage aus der Registrande über, auf welcher folgende Gegenstände eingegangen sind:

1. (Nr. 14.)* Den 22. November. Der ständische Ausschuss der Staatsschuldencasse überreicht der Kammer die über die Staatsschulden auf die Jahre 1839, 1840 und 1841 abgelegten Rechnungen zur Erinnerung und Justification. — Hierzu 11 Beilagen und 9 Stück Rechnungen. (Wird durch Kammerbeschluß an die zweite Deputation abgegeben.)

2. (Nr. 15.) Den 22. November. Das hohe Gesamtministerium theilt der Kammer ein allerhöchstes Decret mit, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend. — Hierzu 2 Beilagen. (Gelangt an die erste Deputation.)

3. (Nr. 16.) Den 22. November. Dasselbe hohe Ministerium übergibt der Kammer das allerhöchste Decret, die verfügbaren Cassenbestände betreffend. — (An die zweite Deputation.)

4. (Nr. 17.) Den 23. November. Petition Johann Gottlieb Herrlich und Genossen zu Obergersdorf, um Intercession bei der hohen Staatsregierung wegen Verlängerung der

*) Die in Parenthese erwähnten Zahlen bezeichnen die fortlaufenden Nummern der Registrande.

Frift zu Ueberweisung von Renten an die Landrentenbank. — Hierzu 1 Beilage.

5. (Nr. 18.) Den 23. November. Petition des Abg. Scholze, um gleiche Verwendung, daß der Termin, wo den Pflichtigen das Recht zusteht, ihre Renten nach Belieben auf die Landrentenbank zu überweisen, noch um drei Jahre verlängert werde.

Diese beiden Nummern werden als zusammengehörig betrachtet und Nr. 5. (18.) verlesen, worauf der Abg. Scholze vom Präsidenten das Wort erhält.

Abg. Scholze: Mit dem Schlusse dieses Jahres geht das Recht der Pflichtigen zu Ende, welches sie im J. 1837 durch Verordnung erlangten. Bei Berathung der in Frage stehenden Verordnung trug ich bereits darauf an, daß der Termin um einige Jahre verlängert werden möchte. Es wurde mir indessen damals die Bemerkung eingehalten, daß ja im J. 1842 wieder ein Landtag sich versammle und dann Zeit zur Besprechung meines Antrags sei. In der Erinnerung an jene Bemerkung habe ich mir erlaubt, diese Petition bei der zweiten hohen Kammer einzureichen, und bitte, daß die Kammer dieselbe um so eher unterstütze, da Niemand dadurch benachtheiligt wird. Die Berechtigten nicht; denn sie können ihr Geld auf Landrentenbriefe zahlen und wieder entnehmen. Die Verwaltung der Landrentenbank wird dadurch nicht vermehrt, indem das Geld dort nur aufgehoben wird. So glaube ich, daß meine Petition zu berücksichtigen sei, und bitte die Kammer, diese Petition bei der ersten Kammer zu bevormworten.

Abg. Hensel. Die zuerst eingetragene Petition ist aus meiner Gegend, und ich erfülle gern den Wunsch, sie besonders zu empfehlen. Sie betrifft denselben wichtigen Gegenstand, den bereits der Abg. Scholze bevormwortet hat, das wohlthätigste vaterländische Institut für Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes. Es ist festgestellt, wie bereits der Abg. Scholze erwähnte, daß mit dem 31. Decbr. 1842 die Frist zu Ende geht, binnen welcher den Verpflichteten zusteht, auf Ueberweisung ihrer Ablösungsrenten an die Landrentenbank anzutragen. Wer also bis zu diesem nun bald zu Ende gehenden Zeitpunkte, sei es ohne alle Verschuldung, sei es bloß deshalb, weil die Ablösungsbehörden zu sehr mit Geschäften überhäuft sind, sich in der Lage befindet, daß sein Ablösungsgeschäft nicht völlig geordnet ist, der soll von jener großen Wohlthat, der Tilgung seiner Schuld durch die Landrentenbank, ausgeschlossen werden. Die Verord-